

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 141/81

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Joshua (Oswald) G [REDACTED].

A [REDACTED], B [REDACTED], C [REDACTED]/V [REDACTED].

• Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach Anmeldung seiner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und im beruflichen Fortkommen im März 1958 legte der Kläger "zur Belegung des Schadens an Freiheit" 1960 zwei eidesstattliche Versicherungen vor, in denen ihm auch eine während des Transports in ein Arbeitslager erlittene Gehirnerschütterung und eine Kohlenmonoxidvergiftung bestätigt wird. Am 5. April 1965 meldete er einen Gesundheitsschadensanspruch an. Bis Ende März 1967 sind keine weiteren Angaben zum Gesundheitsschaden bei der Behörde eingegangen. Danach ist dieser nicht ausreichend im Sinne des § 190 a BGG erläutert, weil keine nachhaltige Schädigung (§ 28 Abs. 3 BGG) dargelegt ist (vgl. BGH Urteil vom 9. Juli 1981 - IX ZR 28/80).

Mai

Fuchs